



Drucksachen-Nr. **X/471**

Bad Schwalbach, den 30.10.2017

Aktenzeichen: FBL I

Ersteller/in: Michael Schardt

Zentrale Steuerung

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	13.11.2017		nein
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2017		ja
Kreistag	06.12.2017		ja

Titel

**Berichts Antrag der FWG Kreistagsfraktion zum Haushalt 2017 vom 07.02.2017;
Stellungnahme der Verwaltung**

I. Beschlussvorschlag:

Die Beantwortung des Berichts antrags zum Haushalt 2017 der FWG Kreistagsfraktion vom 07.02.2017 (KT vom 07.02.17, Anlage 21) wird zustimmend zur Kenntnis genommen

II: Sachverhalt:

Beantwortung der Fragen zum Berichts Antrag der FWG Kreistagsfraktion zum Haushalt 2017 vom 07.02.2017:

1. Der Kreisausschuss wird gebeten, eine Aufstellung der veräußerbaren Vermögenswerte des Rheingau-Taunus-Kreises und seiner Gesellschaften vorzulegen. Diese Vermögensgegenstände sind mit realistische erzielbaren Marktpreisen zu versehen. Als veräußerbar wird angesehen, was der Kreis zur Bewältigung seiner originären Aufgaben nicht benötigt.

Als **Anlage 1** ist eine Aufstellung beigelegt, aus der die eventuell veräußerbaren Vermögenswerte des Kreises zu ersehen sind, die der Kreis zur Bewältigung seiner originären Aufgaben nicht benötigt. Hierbei handelt es sich um bebaute und unbebaute Grundstücke ab einer Größenordnung von 1.000,00 € Anschaffungswert (Buchwert), sowie diverse Anlagen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kreisaltzentrum (KAZ) stehen. Verwaltungsgebäude (Kreishauses, Erz.beratungsstelle, Jugendamt Rüdesheim etc.) stehen nicht zur Disposition, ebenso nicht betriebsnotwendige Investitionsgüter. Ausgleichsflächen, die der Kreis aufgrund entsprechender Vorgaben vorhalten muss, sind ebenfalls nicht aufgeführt.

Die in der Liste jeweils angegebenen Summen sind die aktuellen Buchwerte, die im Zuge der Umstellung auf SAP ermittelt wurden und die bei eventuellen Verkäufen als Grundlage dienen. Unter Buchwert werden keine Liegenschaften verkauft.

Eine seriöse Aussage zu realistisch erzielbaren Marktpreisen ist nicht möglich, da der Markt sich an Angebot und Nachfrage orientiert. Bei den in der Liste aufgeführten Liegenschaften handelt es sich bis auf das Kreisaltzentrum um Gartenland und sonstige Grünflächen. Hier sind ohnehin keine nennenswerten Höchstpreise zu erzielen.

Im Bezug auf die Schulliegenschaften wird festgestellt, dass außer den aktuellen Verkaufsvorgängen (Grundstücke Idstein Auf dem Taubenberg, alte Dreifeldsporthalle Idstein, ehemalige Rabanus-Maurus-Schule Winkel) zur Zeit keine weiteren Schulgrundstücke veräußerbar sind.

Nach dem Hess. Schulgesetz gilt als veräußerbar und für den Schulträger als frei verfügbar, was nicht unmittelbar schulischen Zwecken dient. Hier ist die weitere Schulentwicklungsplanung insgesamt abzuwarten; ebenso die sich daraus vielleicht ergebenden Konsequenzen.

Des Weiteren muss vor jedem Verkauf von Schulliegenschaften geprüft werden, inwieweit ein eventueller Rückübertragungsanspruch (Heimfallrecht) der betreffenden Standortkommune nach dem Hess. Schulgesetz besteht.

Als **Anlage 2** ist eine Stellungnahme der Stabsstelle Controlling im Bezug auf die eventuell veräußerbaren Vermögenswerte der Gesellschaften beigefügt.

2. Wie viele Stellen könnten nach einem Verkauf dieser Vermögenswerte beim Kreis und seinen Gesellschaften eingespart werden ?

Selbst wenn man alle in Frage kommenden Vermögenswerte

(Kilian)
Landrat

Anlagen